

Synopsis SVIP 2012 und SVIP 2.0 - Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen

SVIP 2012	SVIP 2.0	Anmerkungen
Teil A Allgemeine Bestimmungen	Teil A Allgemeine Bestimmungen	
Elektrische Anlagen	3. Elektrische Anlagen	
1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle 12 Monate, auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungs-stelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zugrunde liegen, abgestellt werden müssen.	3.1 Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle 12 Monate, auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungs-stelle anerkannten Sachverständigen, prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zugrunde liegen, abgestellt werden müssen.	
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden, die Mängel fristgemäß zu beseitigen und dies dann dem Versicherer anzuzeigen.	3.2 Der Versicherungsnehmer hat das Prüfungszeugnis aufzubewahren, Mängel fristgemäß zu beseitigen und sich eine Bestätigung der Mängelbeseitigung durch die beauftragte Elektrofachkraft oder eine andere damit beauftragte Fachkraft ausstellen zu lassen.	Neu: Es ist keine Übersendung des Prüfzeugnisses oder der Nachweis einer Mängelbeseitigung an die SV SparkassenVersicherung notwendig.
3. Werden elektrische Anlagen alljährlich im Auftrag einer Behörde durch Fach- (Elektro-) Ingenieure geprüft, so ist durch deren Prüfung auch den Bestimmungen von Nr. 1 und Nr. 2 genügt.	3.3 Werden elektrische Anlagen alljährlich im Auftrag einer Behörde durch Fach-(Elektro-)Ingenieure geprüft, so genügen die ausgestellten Zeugnisse denen der Ziffer 3.1. Für die im Rahmen solcher Prüfungen vereinbarten Fristen gilt Ziffer 3.2 entsprechend.	Unveränderter Inhalt mit ergänzender Formulierung.

Synopsis SVIP 2012 und SVIP 2.0 - Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen		
SVIP 2012	SVIP 2.0	Anmerkungen
	3.4 Die Prüfungszeugnisse und Bestätigungen über die Mängelbeseitigung sind dem Versicherer und dessen Beauftragten auf Verlangen auszuhändigen.	neu
4. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für Schwachstromanlagen bis 65 Volt und nicht für Hochspannungsanlagen ab 1.000 Volt.	3.5 Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für Schwachstromanlagen bis 65 Volt und nicht für Hochspannungsanlagen ab 1.000 Volt.	
	3.6 Der Versicherer verzichtet auf eine Prüfungspflicht gemäß Ziffer 3.1, für	neu
	3.6.1 Gebäude, die ausschließlich zu Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken genutzt werden.	neu
	3.6.2 nicht im Versicherungsschein genannte Versicherungsorte.	neu
	3.6.3 Gebäude, auf die der Versicherungsnehmer auf Grund von Miet-, Pacht-, Leasingverträgen oder anderen Vereinbarungen / Verträgen keinen Einfluss auf die Durchführung der Revision hat.	neu
	3.6.4 für Versicherungsorte deren Versicherungssumme 5.000.000 EUR nicht überschreitet.	neu
	3.7 Gesetzliche Prüfvorschriften bleiben von den versicherungsvertraglich vereinbarten Verzichten unberührt.	neu

Synopsis SVIP 2012 und SVIP 2.0 - Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen		
SVIP 2012	SVIP 2.0	Anmerkungen
	3.8 Die Pflichten nach den Ziffern 3.1 bis 3.4 sind vertragliche Obliegenheiten gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen. Im Übrigen gelten die §§ 28 und 29 des Versicherungsvertragsgesetzes.	neu
Prüfung von elektrischen Anlagen	4. Prüfung von elektrischen Anlagen	
Abweichend von der Vereinbarung "Elektrische Anlagen" verzichtet der Versicherer, falls bei einer Prüfung gemäß Nr. 1 dieser Vereinbarung keine erheblichen Mängel festgestellt werden, auf die nächstfällige Prüfung.	Abweichend von der Vereinbarung "Elektrische Anlagen" verzichtet der Versicherer, falls bei einer Prüfung gemäß Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung keine erheblichen Mängel festgestellt werden, auf die nächstfällige Prüfung. Erhebliche Mängel sind im Befundschein gekennzeichnet mit "X" für eine Brandgefahr und/oder mit "O" für eine Unfall- bzw. Personengefahr.	Neu: 2-Jahrerhythmus der Prüfung, sofern keine erheblichen Mängeln im Befundschein vorhanden waren.
Betriebsstilllegung	9. Betriebsstilllegung	
	9.1 Alle stillgelegten Maschinen und sämtliche Zubehörteile sind gründlich zu reinigen und einzufetten und nötigenfalls mit guten Schutzhüllen zu versehen. In diesem Zustand sind sie dauernd zu erhalten und daraufhin regelmäßig nachzuprüfen.	Neue Klausel innerhalb der Besonderen Vereinbarungen und Bestimmungen
	9.2 Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsorts gründlich zu kehren und zu reinigen. Kehricht und Abfälle sind unverzüglich auf gefahrlose Weise zu beseitigen, so dass sie die versicherten Sachen nicht gefährden.	

Synopsis SVIP 2012 und SVIP 2.0 - Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen		
SVIP 2012	SVIP 2.0	Anmerkungen
	9.3 Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.	
	9.4 Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.	
	9.5 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Ziffer 9.1 bis 9.4 ergeben sich aus ABS SVIP Teil A Ziffer 4.	
Brandschutzanlagen	14. Brandschutzanlagen	
i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch den VdS zu gestatten.	14.3.9 dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.	Neu: Alternativ zur VdS Schadenverhütung GmbH ist eine gleichermaßen qualifizierte Stelle zur Prüfung der Brandschutzanlagen zulässig.

Synopsis SVIP 2012 und SVIP 2.0 - Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen		
SVIP 2012	SVIP 2.0	Anmerkungen
Einbruchmeldeanlagen	15. Einbruchmeldeanlagen	
	15.1 Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behälter sind durch eine Einbruchmeldeanlage, der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System), überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Einbruchmeldeanlage handeln.	Neue Klausel innerhalb der Besonderen Vereinbarungen und Bestimmungen
2. Der Versicherungsnehmer hat	15.2 Der Versicherungsnehmer hat	
a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;	15.2.1 die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;	
b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;	15.2.2 die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;	
c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma vierteljährlich inspizieren und jährlich warten zu lassen;	15.2.3 die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma vierteljährlich inspizieren und jährlich warten zu lassen;	
d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;	15.2.4 Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;	
e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und	15.2.5 während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage, die in Ziffer 15.1 genannten	

Synopsis SVIP 2012 und SVIP 2.0 - Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen

SVIP 2012	SVIP 2.0	Anmerkungen
Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;	Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;	
f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH an-erkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;	15.2.6 Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH an-erkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;	
g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH zu gestatten;	15.2.7 dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH zu gestatten;	
h) Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen gemäß Attest über die Aufschaltung einer VdS-anerkannten Einbruchmeldeanlage bei einem VdS-anerkannten Wach- und Sicherheitsunternehmen unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.	15.2.8 Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen gemäß Attest über die Aufschaltung einer VdS-anerkannten Einbruchmeldeanlage bei einem VdS-anerkannten Wach- und Sicherheitsunternehmen unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.	

Synopsis SVIP 2012 und SVIP 2.0 - Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen		
SVIP 2012	SVIP 2.0	Anmerkungen
	17. Regressverzichtsvereinbarung	
	Der Mieter / Pächter und der Gebäudeeigentümer/Vermieter haften gegenseitig nicht für Schäden, die durch die SV SparkassenVersicherung im Rahmen der jeweiligen Sach- bzw. Ertragsausfallversicherungsverträge zu ersetzen sind und die infolge einfacher Fahrlässigkeit während der Mietzeit- / Pachtzeit an den gemieteten bzw. gepachteten Gegenständen und Zubehörstücken entstehen. Die Haftungsbeschränkungsabrede erstreckt sich auch auf nicht vermietete / verpachtete Gebäude und Zubehörstücke des Vermieters, auf die das Schadenereignis von vermieteten / verpachteten Gebäuden oder Zubehörstücken aus übergreift. Diese Vereinbarung gilt nicht, soweit eine Haftpflichtversicherung für die entstandenen Schäden eintrittspflichtig ist. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung auf die vereinbarten Haftpflichtsummen.	Neue Klausel innerhalb der Besonderen Vereinbarungen und Bestimmungen
Verzicht auf Ersatzansprüche	18. Verzicht auf Ersatzansprüche	
3. Gegenüber Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers verzichtet der Versicherer auf Regressansprüche, es sei denn, dass Vorsatz vorliegt oder eine Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist.	18.3 Gegenüber Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers verzichtet der Versicherer auf Ersatzansprüche , es sei denn, dass Vorsatz vorliegt oder eine Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist.	Formelle Anpassung: Begriffliche Substitution von "Regressanspruch" in "Ersatzanspruch", da dieser in § 86 VVG geregelt.

Synopsis SVIP 2012 und SVIP 2.0 - Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen		
SVIP 2012	SVIP 2.0	Anmerkungen
Teil B Sachversicherung	Teil B Sachversicherung	
Mehrkosten	27. Mehrkosten (nur gültig, wenn keine Ertragsausfallversicherung besteht)	
In Änderung von Teil C Ziff.4.5 gelten Mehrkosten gemäß den folgenden Bedingungen als versichert:	Mehrkosten infolge eines versicherten Sachschadens gelten entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen maximal bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Die Haftzeit beträgt 24 Monate.	Neu: Hinweis in der Überschrift "(nur gültig, wenn keine Ertragsausfallversicherung besteht")
1. Mehrkosten, dies sind zeitabhängige Kosten, die im Betrieb des Versicherungsnehmers normalerweise nicht entstehen und nach einem Versicherungsfall zur Fortführung des versicherten Betriebes oder Sicherung seiner zukünftigen Leistung aufgewendet werden müssen. Hierunter fallen keine Schadenminderungskosten gemäß Teil B Ziff. 4.1, Teil B Ziff. 4.2 und keine versicherbaren Kosten gemäß Teil B Ziff. 4.3 oder Ziff. 5.1 bis Ziff. 5.13.	27.1 Mehrkosten sind zeitabhängige Aufwendungen, die im Betrieb des Versicherungsnehmers normalerweise nicht entstehen und nach einem Versicherungsfall zur Fortführung des versicherten Betriebes oder Sicherung seiner zukünftigen Leistung aufgewendet werden müssen. Hierunter fallen keine Schadenminderungskosten gemäß ABS SVIP Teil B Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 und keine versicherbaren Kosten gemäß ABS SVIP Teil B Ziffer 4.3 oder Ziffer 5.1 bis Ziffer 5.13.	
2. Zeitabhängige Mehrkosten sind insbesondere	27.2 Zeitabhängige Mehraufwendungen sind insbesondere	
2.1 Maßnahmen zur Erhaltung von Marktanteilen;	27.2.1 Maßnahmen zur Erhaltung von Marktanteilen;	
2.2 Inanspruchnahme von Lohn- oder Dienstleistungen;	27.2.2 Inanspruchnahme von Lohn- oder Dienstleistungen;	
2.3 Benutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume, Anlagen und Einrichtungen;	27.2.3 Benutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume, Anlagen und Einrichtungen;	

Synopse SVIP 2012 und SVIP 2.0 - Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen		
SVIP 2012	SVIP 2.0	Anmerkungen
2.4 Vorübergehende Installationen von Telefon-, Fernschreib- und EDV-Einrichtungen;	27.2.4 vorübergehende Installationen von Telefon-, Fernschreib- und EDV-Einrichtungen;	
2.5 Einstellung von Personal	27.2.5 Einstellung von Personal;	
2.6 Inanspruchnahme von zusätzlichen Transporten und Beförderungen des Personals	27.2.6 Inanspruchnahme von zusätzlichen Transporten und Beförderungen des Personals.	
4. Der Versicherer haftet für Mehrkosten, die innerhalb der vereinbarten Haftzeit entstehen.	27.3 Der Versicherer haftet für Mehrkosten, die innerhalb der vereinbarten Haftzeit entstehen. Die Haftzeit beginnt mit dem Eintritt des Versicherungsfalles.	
3. Versicherungsschutz besteht bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.		
5. Die Entschädigung ist auf 10% der Neuwertgebäudeversicherungssumme, maximal 250.000 EUR beitragsfrei, mitversichert.		

Synopsis SVIP 2012 und SVIP 2.0 - Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen

SVIP 2012	SVIP 2.0	Anmerkungen
Leckage von stationären Brandschutzanlagen	28. Leckage von stationären Brandschutzanlagen (nur gültig, wenn die Gefahr Leckage stationärer Brandschutzanlagen (ABS SVIP Ziffer 3.7) als nicht vereinbart gilt)	
Die Gefahr / Gefahrengruppe 3.7 Leckage von stationären Brandschutzanlagen gilt bis zu einer Entschädigungsgrenze in Höhe von 500.000 EUR beitragsneutral mitversichert. Abweichend von Teil B Ziff. 3.7 leistet der Versicherer Entschädigung für die Kosten des Löschmittels innerhalb der vorgenannten Entschädigungsgrenze.	Die Gefahr / Gefahrengruppe 3.7 Leckage von stationären Brandschutzanlagen gilt bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze beitragsneutral mitversichert. Ergänzend zu ABS SVIP Teil B Ziffer 3.7 leistet der Versicherer Entschädigung auch für die Kosten des Löschmittels innerhalb der vorgenannten Entschädigungsgrenze.	Neu: Hinweis in der Überschrift: "(nur gültig, wenn die Gefahr Leckage stationärer Brandschutzanlagen (ABS SVIP Ziffer 3.7) als nicht vereinbart gilt)"
Bestimmungswidriger Löschmittelaustritt aus stationären Brandschutzanlagen	29. Bestimmungswidriger Löschmittelaustritt aus stationären Brandschutzanlagen (nur gültig, wenn die Gefahr Leckage stationärer Brandschutzanlagen (ABS SVIP Ziffer 3.7) als vereinbart gilt)	
Abweichend von Teil B Ziff. 3.7 leistet der Versicherer Entschädigung für die Kosten des entwichenen Löschmittels.	Ergänzend zu ABS SVIP Teil B Ziffer 3.7 leistet der Versicherer Entschädigung für die Kosten des entwichenen Löschmittels in Höhe der vereinbarten Entschädigungsgrenze. Als Versicherungsleistung wird die Entschädigung um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.	Neu: Hinweis in der Überschrift: "(nur gültig, wenn die Gefahr Leckage stationärer Brandschutzanlagen (ABS SVIP Ziffer 3.7) als vereinbart gilt)"

Synopsis SVIP 2012 und SVIP 2.0 - Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen		
SVIP 2012	SVIP 2.0	Anmerkungen
Ableitungsrohre der Wasserversorgung	32. Ableitungsrohre der Wasserversorgung	
	In Erweiterung von ABS SVIP Teil B Ziffer 3.6.3.2 und Ziffer 3.6.3.3 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung versichert, die außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück oder außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt. Kein Bruchschaden liegt vor, wenn Dichtungen defekt werden, Rohrstücke ihre Lage geändert haben (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, gleichgültig ob dadurch ein Material-schaden am Rohr bzw. an der Dichtung verursacht wurde. Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Höhe begrenzt. Als Versicherungsleistung wird die Entschädigung um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.	Neue Klausel innerhalb der Besonderen Vereinbarungen und Bestimmungen
Brandschäden an Wärmetauschern, Dampferzeugungs-, Abgasreinigungs- und vergleichbaren technischen Anlagen	33. Brandschäden an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen	
	Es gilt vereinbart, dass Schäden an bestimmungsgemäßen Herden gemäß ABS SVIP Teil B Ziffer 3.1.2.2 bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert sind.	Neue Klausel innerhalb der Besonderen Vereinbarungen und Bestimmungen

Synopsis SVIP 2012 und SVIP 2.0 - Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen		
SVIP 2012	SVIP 2.0	Anmerkungen
Einschluss von Baubuden, Traglufthallen, Zelten und Ähnlichem	36. Einschluss von Baubuden, Traglufthallen, Zelten und Ähnlichem	
	Ergänzend zu ABS SVIP Teil B Ziffer 6.1.1.4 sind Baubuden, Traglufthallen, Zelte und Ähnliches unter der Position Gebäude mitversichert. Versicherungsschutz besteht nur auf den namentlich benannten Versicherungsorten. Diese Erweiterung gilt nicht für die Gefahren / Gefahrengruppen Sturm, Hagel (ABS SVIP Teil B Ziffer 3.8), äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren (ABS SVIP Teil B Ziffer 3.15) und weitere unbenannte Gefahren (ABS SVIP Teil B Ziffer 3.16). Die Entschädigungsgrenze je Schadenfall ist auf die vereinbarte Höhe begrenzt.	Neue Klausel innerhalb der Besonderen Vereinbarungen und Bestimmungen
Inhalt in Baubuden, Traglufthallen, Zelten und Ähnlichem	37. Inhalt in Baubuden, Traglufthallen, Zelten und Ähnlichem	
	Bewegliche Sachen in Baubuden, Traglufthallen, Zelten und Ähnlichem sind mitversichert. Versicherungsschutz besteht nur auf den namentlich benannten Versicherungsorten. Dies gilt nicht für die Gefahren / Gefahrengruppen Einbruchdiebstahl (ABS SVIP Teil B Ziffer 3.5) und Sturm, Hagel (ABS SVIP Teil B Ziffer 3.8) Die Entschädigungsgrenze je Schadenfall ist auf die vereinbarte Höhe begrenzt.	Neue Klausel innerhalb der Besonderen Vereinbarungen und Bestimmungen

Synopsis SVIP 2012 und SVIP 2.0 - Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen		
SVIP 2012	SVIP 2.0	Anmerkungen
Diebstahl von Geschäftsfahrrädern	41. Diebstahl von Geschäftsfahrrädern sowie Geschäftselektrofahrräder mit Tretkraftunterstützung (nur gültig, wenn die Gefahr Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus (ABS SVIP Ziffer 3.5) als vereinbart gilt)	
	41.1 Ist die Betriebseinrichtung versichert, so erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von ABS SVIP Teil B Ziffer 3.5, auch auf einfachen Diebstahl von Geschäftsfahrrädern.	Neue Klausel innerhalb der Besonderen Vereinbarungen und Bestimmungen Hinweis Überschrift: "(nur gültig, wenn die Gefahr Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus (ABS SVIP Ziffer 3.5) als vereinbart gilt)"
	41.2 Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland.	
	41.3 Entschädigung für einfachen Diebstahl wird nur geleistet, wenn	
	41.3.1 das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsbüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war;	
	41.3.2 das Elektrofahrrad mit Tretkraftunterstützung zur Zeit des Diebstahls in ADFC-empfohlener Weise durch ein Schloss gesichert war und wenn außerdem;	Neu: Elektrofahrräder sind mitversichert
	41.3.3 entweder der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch befand.	
	41.4 Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.	

Synopsis SVIP 2012 und SVIP 2.0 - Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen		
SVIP 2012	SVIP 2.0	Anmerkungen
	41.5 Entschädigung für einfachen Diebstahl wird je Versicherungsfall nur bis zum vereinbarten Betrag geleistet, auch wenn mehrere Fahrräder abhandengekommen sind.	
	41.6 Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann er Entschädigung nur verlangen, soweit er die genannten Merkmale anderweitig nachweisen kann.	
	41.7 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.	
	41.8 Die Entschädigungsgrenze je Schadenfall ist auf die vereinbarte Höhe begrenzt.	

Synopsis SVIP 2012 und SVIP 2.0 - Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen		
SVIP 2012	SVIP 2.0	Anmerkungen
Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen (Haustechnik)	43. Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen (Haustechnik) (nur gültig, wenn die Gefahr äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren (ABS SVIP Ziffer 3.15) und die Position Gebäude als vereinbart gilt)	
	Ergänzend zu der Gefahrengruppe äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren (ABS SVIP Ziffer 3.15) sind Schäden an technischen Gebäudebestandteilen (Haustechnik) wie folgt mitversichert, sofern die Position Gebäude im Vertrag eingeschlossen ist:	Neue Klausel innerhalb der Besonderen Vereinbarungen und Bestimmungen Hinweis Überschrift: "(nur gültig, wenn die Gefahr äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren (ABS SVIP Ziffer 3.15) und die Position Gebäude als vereinbart gilt)" Die vollständige Klausel finden Sie innerhalb der Besonderen Vereinbarungen und Bestimmungen.
Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen durch Einbruchdiebstahl oder den Versuch einer solchen Tat	46. Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen durch Einbruchdiebstahl oder den Versuch einer solchen Tat (nur gültig, wenn die Gefahr Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus (ABS SVIP Ziffer 3.5) als nicht vereinbart gilt)	
Der Versicherer ersetzt Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an versicherten Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes. Die Entschädigung ist je Schadenfall nach Abzug eines Selbstbehalts von 1.000 EUR auf 20.000 EUR begrenzt.	Der Versicherer ersetzt Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an versicherten Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Höhe begrenzt. Als Versicherungsleistung wird die Entschädigung um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.	Hinweis Überschrift: "(nur gültig, wenn die Gefahr Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus (ABS SVIP Ziffer 3.5) als nicht vereinbart gilt)"

Synopsis SVIP 2012 und SVIP 2.0 - Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen

SVIP 2012	SVIP 2.0	Anmerkungen
Neu hinzukommende Versicherungsgrundstücke	48. Neu hinzukommende Versicherungsgrundstücke / Betriebsstellen	
In Ergänzung von Teil B Ziff. 8.4, gilt vereinbart, dass neu hinzukommende Versicherungsgrundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zu 6 Monate nach deren Hinzukommen als Versicherungsort gelten. Die Meldeverpflichtung nach Teil B Ziff. 8.4 Absatz 2 gilt gestrichen. Kein Versicherungsschutz besteht für Gebäuden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht mehr benutzbar sind (Teil B Ziff. 6.3.3.4 bleibt unberührt). Versicherungsschutz besteht dafür, soweit vereinbart, im Rahmen der Rohbauversicherung.	In Ergänzung von ABS SVIP Teil B Ziffer 8.4 gilt als vereinbart, dass neu hinzukommende Versicherungsgrundstücke / Betriebsstellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, Europas und weltweit bis zu 6 Monate nach deren Hinzukommen als Versicherungsort gelten. Die Meldeverpflichtung nach ABS SVIP Teil B Ziffer 8.4 Absatz 2 gilt als gestrichen. Kein Versicherungsschutz besteht für Gebäude, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht mehr benutzbar sind (ABS SVIP Teil B Ziffer 6.3.3.4 bleibt unberührt). Versicherungsschutz besteht dafür, soweit vereinbart, im Rahmen der Rohbauversicherung.	Neu: Neuer Geltungsbereich für neu hinzukommende Betriebsstellen • Europäische Union • Europas • weltweit
Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung	57. Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung	
Die Bestimmungen über Unterversicherung gemäß Teil B Ziff. 10.8 sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden kleiner oder gleich 2 % der Versicherungssumme und nicht mehr als 2.000.000 EUR beträgt.	Die Bestimmungen über Unterversicherung gemäß ABS SVIP Teil B Ziffer 10.8 sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden nicht mehr als den vereinbarten Betrag übersteigt.	Neu: Wegfall der prozentualen Abhängigkeit an der Versicherungssumme

Synopsis SVIP 2012 und SVIP 2.0 - Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen		
SVIP 2012	SVIP 2.0	Anmerkungen
Vorsorgeversicherung (Höherhaftung)	58. Vorsorgeversicherung (Höherhaftung)	
In Ergänzung zu Teil B Ziff. 10.8.1 gilt für die Positionen Gebäude und Betriebseinrichtung eine Vorsorgeversicherungssumme vereinbart. Dies gilt nicht für Positionen auf Erstes Risiko. Die Vorsorge beträgt 10 % der Versicherungssumme der Positionen Gebäude und Betriebseinrichtung, maximal 10 Millionen EUR.	In Ergänzung zu ABS SVIP Teil B Ziffer 10.8.1 gilt für die Positionen Gebäude, Betriebseinrichtung und Vorräte eine Vorsorgeversicherungssumme vereinbart. Dies gilt nicht für Positionen auf Erstes Risiko.	Neu: Die Vorsorgeversicherung gilt nun auch für die Position Vorräte